

VI.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 20. Juni, 1828.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute zusammen berufen, um die verfassungsmäßigen Berathungen über nachbenannte Gegenstände zu veranlassen.

I. Budget für 1828.

Da die Ehrliebende Bürgerschaft im Convente vom 16. vorigen Monats über diejenigen Punkte des diesjährigen Budgets, worüber noch keine Vereinbarung statt gefunden — ihre Erklärung vorbehalten, so fordert der Senat Dieselbe dazu hierdurch auf, damit das Budget seinem ganzen Inhalte nach definitiv reguliert werden könne.

II. Anlage eines Sommer-Deichs am Stadtwerder.

Es theilt sodann der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft:

- 1) Den Bericht der provisorischen Finanz-Deputation wegen Anlage eines Sommer-Deiches am Stadtwerder in der Anlage A. zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen mit und fügt demselben

Anlage A.
mit
Nebenanlage a.

III. Verlegung des Pulver-Magazins,

- 2) Den Ihm von der provisorischen Finanz-Deputation eingereichten ferneren Bericht über eine etwaige Verlegung des Pulver-Magazins in der Anlage B. bei.

Anlage B.

Indem Er der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über denselben entgegen sieht, glaubt Er schon jetzt bevorworten zu müssen: daß, dafern demselben zufolge eine Verlegung des Magazins rathsam geachtet werden sollte, Er dabei jedenfalls voraus setzen müsse, daß die künftigen Unterhaltungskosten eines solchen Etablissements der Staatskasse nicht zur Last fallen, sondern durch ein angemessenes Lagergeld von dem dort aufzubewahrenden Pulver gedeckt werden, und erwartet Er daher eventua-
liter zugleich die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft darüber, ob Sie diesem Grundsatz beipflichte.

IV. Regulirung des Einganges der Osterthor- straße.

Nachdem die Glocke und die mit derselben in Verbindung stehenden Gebäude weggeräumt worden, hat die provisorische Finanz-Deputation in Berathung geze-
gen, auf welche Weise der Verlängerung der Osterthorstraße bis an den Altenwall eine zweckmäßige Richtung zu geben sey, und ihre desfallsigen Vorschläge in dem unter Litt. C. anliegenden Berichte entwickelt, über welchen der Senat der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft unter Vorbehalt der Seinigen entgegen sieht.

Anlage C.

V. Bau der kleinen Weserbrücke.

Anlage D.

Endlich ist von derselben Deputation dem Senate der unter Litt. D. ange-
legte Bericht über den haufälligen Zustand der kleinen Weserbrücke und die Noth-
wendigkeit demselben baldigst, sey es durch einen Neubau oder durch eine umfassende
Grund-Reparatur abzuhelpfen, erstattet worden. Ohne schon jetzt in das Detail der
gemachten Vorschläge einzugehen, muß der Senat im Allgemeinen bemerken, wie
Ihm unter Erwägung aller Verhältnisse und namentlich des Umstandes, daß nach
den bisher bei unsern Brückenbauten gemachten Erfahrungen Reparaturen eines, in
dem Grade wie es hier der Fall ist, verfallenen Brückenwerkes die Kosten des ersten
Anschlages meistens sehr bedeutend übersteigen, die Vornahme eines completeu Neu-
baues rathamer wie diejenige einer keine gründliche Abhülfe der vorhandenen Mängel
versprechenden Ausbesserung erscheine. Sollte die Ehrliebende Bürgerschaft hierin mit
Ihm einverstanden seyn, so dürfte es sich empfehlen, um nicht bei dem einzigen bisher
vorgelegten Plane eines Neubaus stehen zu bleiben, die Sache an die Finanz-
Deputation zu remittiren, um noch mehrere Risse und Anschläge zum Behuf eines
Neubaus anfertigen zu lassen.

VI. Prolongation der Pacht des Havenmeisters zu Begeßack.

Anlage E.

Von Seiten des Haven-Departements von Begeßack ist nach Inhalt des unter
Litt. E. beikommenden Berichtes angezeigt worden, daß die Pacht des Havenmeisters
Deetjen gegen das Ende des Octobermonats d. J. ablaufe und darauf angetragen,
diese Pacht aus den dafür in dem Berichte entwickelten Gründen für die Dauer der
nächsten acht Jahre zu prolongiren. Der Senat ist des Dafürhaltens, daß diese
Gründe

Gründe alle Berücksichtigung verdienen, und würde daher kein Bedenken finden, dem Antrage der gemeinschaftlichen Deputation, falls auch die Ehreliebende Bürgerschaft demselben beipflichten sollte, Seinerseits Seine Zustimmung zu ertheilen.

VII. Gesetzliche Bestimmungen für die vormaligen Hannoverschen und Oldenburgischen Gebietstheile.

Es ist bei dem Senate zur Anzeige gekommen, daß darüber Zweifel entstanden, in wiefern in den vormaligen Hannoverschen und Oldenburgischen Gebietstheilen, welche in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 an Bremen übergegangen sind, die zur Zeit der Einverleibung dort bestehenden Civil- und Criminalrechte bisher noch in Kraft geblieben seyen.

Eine specielle Vorschrift, wodurch diese Rechte aufgehoben und statt derselben die in den übrigen Theilen unsers Staats geltenden civil- und criminalrechtlichen Bestimmungen eingeführt seyen, ist bisher nicht erlassen, und eben so wenig läßt sich annehmen, daß schon der Act der Erwerbung eines neuen Landestheils, wenn gleich dadurch der letztere in staatsrechtlicher Hinsicht dem übrigen Gebiet des erwerbenden Staats gleichgestellt wird, eine Aenderung in der Civil- und Criminal-Gesetzgebung unmittelbar bewirke. Unstreitig sind daher die in jenen Bezirken damals geltenden Gesetze, soweit sie nicht durch spätere hiesige Verordnungen oder sonstige Rechts-Normen eine Abänderung erlitten haben, und sofern sie nicht das gerichtliche Verfahren betreffen, noch jetzt als daselbst geltend anzusehen.

Da nun aber für das Fortbestehen jener Gesetze kein Grund vorhanden ist, es vielmehr räthlich scheint, den Unzuträglichkeiten, die aus diesen Verschiedenheiten der Gesetzgebungen in einzelnen Fällen leicht entstehen werden, für die Zukunft zu begegnen, so hält der Senat dafür, daß jene Bezirke auch in dieser Beziehung den übrigen Theilen des Landgebiets gleich zu stellen seyen.

Was aber insbesondere den Flecken Vegesack betrifft, so empfiehlt es sich, zugleich festzusetzen, daß da, wo die gesetzlichen Vorschriften für die Stadt Bremen von denen für das Landgebiet abweichen, vorzugsweise jene ersteren Anwendung finden sollen. Eine gleichmäßige Bestimmung ist bekanntlich durch die Verordnung vom 24. Mai v. J. für den Bezirk von Bremerhaven getroffen. Sie scheint aber für Vegesack um so angemessener, da in demjenigen Theile dieses Fleckens, wo Bremen schon unter Hannoverscher Hoheit die niedere Justiz und Polizei verwaltete, — in Alt-Vegesack — die Grundsätze der stadtbremischen ehelichen Gütergemeinschaft von ältern Zeiten her befolgt sind, wogegen in dem andern Theile — in Neu-Vegesack — die Grundsätze des Hannoverschen und gemeinen Rechts in diesem Puncte zur Anwendung kommen, eine Ausgleichung dieser Verschiedenheit aber bei den vielfachen Verwickelungen, die daraus entstehen können, höchst wünschenswerth scheint.

Diesemnach wäre Folgendes festzusetzen:

- 1) Alle civil- und criminalrechtliche Bestimmungen, welche in den gedachten Bezirken zur Zeit ihrer Einverleibung in den Bremischen Staat gültig

gewesen und bisher noch in Wirksamkeit geblieben sind, treten nunmehr außer Kraft und sind dagegen die in dem übrigen Landgebiete Bremens geltenden Civil- und Criminalrechte dort ebenfalls anwendbar.

2) Diese Vorschrift gilt für das Amt Vegesack mit der näheren Bestimmung:

- a) daß zunächst die unter Bremischer Hoheit für Vegesack bereits erlassenen besonderen Verordnungen nach wie vor zu befolgen sind, und
- b) daß in deren Ermanglung im ganzen Bezirk dieses Amtes da, wo die Gesetze für das Landgebiet Bremens von denen für die Stadt abweichen, vorzugsweise die letzteren, sofern sie sich nicht lediglich auf das Weichbild und besondere örtliche Verhältnisse beziehen, zur Richtschnur dienen.

3) Zu den rechtlichen Normen, welche in Gemäßheit dieser Vorschriften in den erwähnten Gebietstheilen aufgehoben werden oder erst daselbst in Kraft treten, sind nicht nur ausdrückliche gesetzliche Verordnungen, sondern auch solche Grundsätze, welche auf allgemeinen Gewohnheiten beruhen, zu rechnen.

4) Alle unter der früheren Gesetzgebung erworbenen Privatrechte bleiben einem Jeden vorbehalten.

Der Senat fordert daher die Ehrliebende Bürgerschaft auf, diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen und demnächst über denselben Sich zu erklären.

VIII. Hauptschule.

Auf die von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 18. April d. J. unter VI. in Betreff der Hauptschule gemachten Bemerkungen und darauf begründeten Anträge, findet Sich der Senat, nach vorab Ihm desfalls erstattetem Berichte des Scholarchats, zu folgender Erwiderung veranlaßt.

In dem Deputations-Berichte wegen Organisation der Hauptschule wurde allerdings die Ansicht geäußert, daß in mehreren Rubriken der Ausgaben eine allmähliche Verminderung eintreten müsse; auch hat die Ehrliebende Bürgerschaft bei der von Ihr ertheilten Genehmigung des erwähnten Deputations-Berichts die Hoffnung ausgesprochen:

„daß bei einer sorgfältigen Verwaltung das Deficit nicht so bedeutend seyn werde, wie solches aufgegeben worden.“

Allein eine nur flüchtige Uebersicht des Rechnungs-Verhältnisses der Hauptschule ergiebt auch, daß sowohl jene Ansicht als diese Hoffnung vollkommen gerechtfertigt sind. — So ist namentlich in den Rubriken: „Pensionen der Lehrer“, „Gehalte der Professoren des ehemaligen Gymnasiums“ und „den Unterhaltungs-

kosten

kosten der Grundstücke", allmählig eine Verminderung eingetreten, und was das angegebene Deficit oder den Zuschuß des Staats betrifft, so ist derselbe in der That weit unter dem Anschlage geblieben, wenn man auf die eingetretenen Verhältnisse Rücksicht nimmt.

In dem Deputations-Berichte wurde nämlich schon gleich darauf aufmerksam gemacht, daß noch eine Vermehrung des durch Zuschüsse aus der General-Casse zu deckenden Deficits dann eintreten werde, wenn eine größere Frequenz der Schule die Bildung mehrerer Classen und Anstellung mehrerer Lehrer nöthig mache. — Bekanntlich hat aber die Zahl der Schüler seitdem so zugenommen, daß — obgleich man den angenommenen Grundsatz, aufs höchste 30 Schüler in eine Classe zu setzen, nicht einmal streng in Anwendung gebracht hat, — es nicht hat vermieden werden können, in der Vorschule, statt der vorausgesetzten vier Classen, elf Classen, und in der Handlungsschule, statt zwei Classen, drei Classen, somit acht Classen mehr als vorhergesehen war, einzurichten.

Die Anstellung einer weit größeren Anzahl Lehrer ist davon die Folge gewesen, und wiewohl man sich (zum Theil auch aus Rücksichten auf Alter und Persönlichkeiten der Lehrer, und um erst durch Erfahrung belehrt die bleibenden Bedürfnisse der Anstalt von den transitorischen besser unterscheiden zu können) einstweilen darauf beschränkt hat, die Stellen der nach dem Deputations-Gutachten eigentlich anzusehenden ordentlichen Lehrer, zur Verminderung der Kosten, durch Gehülfslehrer zu ersetzen; so ist dadurch doch eine ansehnliche Vergrößerung der Ausgaben herbeigeführt, welche durch die aus der größeren Frequenz entstandene Vermehrung und die später eingetretene Erhöhung des Schulgeldes, nur zum Theil gedeckt worden ist. — Dem ungeachtet hat der Staat niemals mehr als die zuerst in Anschlag gebrachten 7,260 Rthlr. zur Deckung der laufenden Ausgaben hergeschossen, und in einzelnen Jahren ist selbst der Zuschuß der General-Casse beträchtlich unter jenem Anschlage geblieben, welches alles nur den eingetretenen günstigen Umständen und einer sorgfältigen Verwaltung, wodurch die Einnahmen so sehr gehoben sind, beigemessen werden kann.

Was hiernächst die von der Ehrliebenden Bürgerschaft gemachten Anträge anlangt, so bemerkt der Senat:

zu 1 und 2: daß es bei Entscheidung der Frage, ob der im vorigen Jahre von der Hauptschule erhobene außerordentliche Weinkauf von 1,315 Rthlr., so wie künftig alle dergleichen Weinkäufe, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben zu verwenden seyen, lediglich auf die Erörterung ankommen dürfte:

„ob ein solcher außerordentlicher Weinkauf als ein ständiges Einkommen angesehen werden könne, oder nicht vielmehr als ein Erwerb zur Vermehrung des Capital-Vermögens zu betrachten sey;“

Denn wäre das Letztere der Fall, so dürfte auch eine Ehrliebende Bürgerschaft wohl nicht der Ansicht seyn, daß ein Theil des Capital-Vermögens der Hauptschule zu dessen laufenden Ausgaben verwandt werden dürfe.

Der Senat hält nun dafür, daß ein solcher außerordentlicher Weinkauf allerdings als ein Erwerb zur Vermehrung des Capital: Vermögens betrachtet werden müsse, und zwar aus folgenden Gründen:

Ein gewöhnlicher Weinkauf bei Meyergütern wird gezahlt von dem Anerben der die Stelle antritt als eine Recognition für die neue Bewilligung und Ertheilung des Colonat: Rechts. Er hat in der Regel seine feste Bestimmung, muß nach einem gewissen Zeitraume regelmäßig wiederkehren, und hat somit durchaus das Wesen einer ständigen Einnahme. — Ganz anders verhält es sich mit dem außerordentlichen Weinkaufe, wovon hier die Rede ist. Dieser wird zwar auch gezahlt als Recognition für die neue Bewilligung und Ertheilung des Colonat: Rechts; allein es bezahlt ihn nicht der Anerbe der Stelle, sondern ein Dritter, zur Succession im Meyergute nicht Berechtigter. Darum hat er auch kein festes bestimmtes Maaß und richtet sich nach den in jedem einzelnen Falle eintretenden besonderen Umständen; zudem enthält die neue Bemeyerung eine wirkliche Veräußerung des Meyerguts auch von Seiten des Gutsherrn, und — da in der Regel dergleichen Uebertragungen von Meyerstellen an Dritte nicht zur Succession Berechtigte nur dann Platz finden können, wenn entweder überall keine, oder keine fähige Stellerben vorhanden sind, so wird in jedem Falle durch eine solche außerordentliche Bemeyerung die nähere oder entferntere Hoffnung auf den Eintritt des Heimfallrechts wirklich veräußert. So wenig man nun bei einem wirklichen Heimfalle eines Meyerguts den daher fließenden Vortheil als eine ständige Einnahme ansehen kann, so wenig trifft dies auch bei einem außerordentlichen Weinkaufe zu, der eben gewissermaßen als der Kaufpreis für die Aussicht auf den eventuellen Heimfall bezahlt wird. Höchstens könnte man sagen, daß von einem außerordentlichen Weinkaufe der Betrag des gewöhnlichen Weinkaufs zu den laufenden Ausgaben zu verwenden sey, was aber von so geringer Erheblichkeit seyn würde, daß es sich kaum der Mühe lohnte, diese unterscheidende Bestimmung zu treffen. —

Daß übrigens bei mehreren mittelst Zahlung eines außerordentlichen Weinkaufs übertragenen Meyerstellen der Heimfall später wirklich eingetreten sey, lehrt die Erfahrung, und selbst bei der Hauptschule sind solche Fälle vorgekommen. So zahlte namentlich im Jahre 1819 ein Meyer zu Oslebshausen, der keine Leibeserben und wenig Aussicht hatte welche zu erhalten, einen außerordentlichen Weinkauf von 2,500 Rthlr., wodurch er berechtigt wurde seine Meyerstelle auf Seitenverwandte zu vererben; vor etwa einem Jahre ist dieser Meyer ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorben, und die Stelle würde demnach ansezt der Hauptschule heimgefallen seyn, wenn nicht die gedachte Uebereinkunft, wonach der Heimfall cessiren mußte, getroffen wäre. Hätte man nun im Jahre 1819 den damals gezahlten Weinkauf im Haushalte verbraucht, so würde man jetzt statt der Stelle die nunmehr heimgefallen wäre, kein Aequivalent aufweisen können, und es würde somit der Werth des Heimfallrechts, den die Hauptschule gegenwärtig in dem erhobenen Capitale von 2,500 Rthlr. und den seitdem davon genossenen Zinsen besitzt, ganz aus ihrem Capital: Vermögen verschwunden seyn.

Wenn nun gleich die gegenwärtige Lage unserer Finanzen allerdings es empfehlungswerth macht, auf möglichste Einschränkungen Bedacht zu nehmen, so kann doch

der Senat aus angeführten Gründen den erwähnten Anträgen unter 1 und 2 nicht beistimmen, und, indem Er nicht zweifelt, daß Eine Ehrliebende Bürgerschaft bei reiflicher Prüfung und Erwägung der Verhältnisse Ihm beistimmen werde, wünscht Er, daß es in Hinsicht der außerordentlichen Weinkäufe bei der bisherigen Berechnungsweise derselben belassen werden möge.

Was sodann

3) den Antrag anlangt, daß bis dahin, daß die Zuschüsse vom Staate aufhören, keine Veräußerung der zur Hauptschule gehörenden Grundstücke noch neue Bauten von einiger Bedeutung, ohne vorherige Anfrage und Zustimmung von Rath und Bürgerschaft Statt finden dürfen; so kann der Senat, wenn Er gleich gerne einräumt, daß jede Veräußerung der der Hauptschule gehörenden Grundstücke, so wie alle neue Bauten von einiger Bedeutung, in sofern dadurch das Vermögen und Einkommen derselben verringert und dadurch die Ansprüche auf Zuschüsse von Seiten des Staats direct oder indirect vermehrt oder vergrößert werden würden, ohne Zustimmung von Rath und Bürgerschaft für unzulässig erachtet werden müssen, — doch diesem Antrage in der Allgemeinheit wie er hier gefaßt ist nicht beipflichten, indem dadurch das Vermögen und die Güter der Hauptschule gewissermaßen zu Staatsgütern erklärt würden, was doch unzulässig erscheint, da sie ungeachtet des Zuschusses den der Staat leistet fortwährend nur als Güter einer frommen Stiftung betrachtet werden können. — Eine Ehrliebende Bürgerschaft wird Sich indessen bei der vorstehend abgegebenen Erklärung um so eher beruhigen können, als einerseits kein Neubau noch die Veräußerung eines Grundstücks ohne Zuziehung Ihrer Deputirten bei der Verwaltungs-Deputation der Hauptschule vorgenommen werden kann, und andernteils jede Veräußerung eines der Hauptschule gehörigen Grundstücks eine *causae cognitio* und *decretum de alienando* von Seiten der obervormundschaftlichen Behörde voraussetzt, ohne welche sie rechtlich für nichtig erkannt werden müßte.

Dem Antrage zu 4: „daß künftige den Hauptzweck nicht benachtheiligende Beschränkungen in den einzelnen Rubriken der Ausgaben der Deputation, mit Hinweisung auf die in ihrem früheren Berichte und Erklärungen enthaltenen Aeußerungen, zur Beachtung angelegentlichst empfohlen werde“ pflichtet auch der Senat gerne bei.

Was aber zu 5 den Antrag anlangt, „durch das Scholarchat in Verbindung mit der Deputation in nähere Erwägung ziehen und darüber Vorschläge an Rath und Bürgerschaft gelangen zu lassen, ob und wie bei künftiger Anstellung neuer Lehrer der — selbigen bisher zugestandene — Antheil am Schulgelde, ohne Benachtheiligung der Schul-Anstalt werde wegfallen, jedenfalls theilweise bedeutend vermindert werden können“, so ist dagegen schon im Voraus zu bemerken: einmal, daß die jetzt eingetretene Erhöhung des Antheils der Lehrer am Schulgelde hauptsächlich dem Umstande beigemessen werden muß, daß, wie oben bereits bemerkt wurde, zur Verminderung der Kosten nicht die gehörige Anzahl ordentlicher Lehrer angestellt ist. Nach den in dem genehmigten Deputations-Gutachten aufgestellten Grundsätzen sollte die Zahl der ordentlichen Lehrer bei drei Classen in der Gelehrten-

schule, drei Classen in der Handelsschule und eilf Classen in der Vorschule, mit Einschluß der drei Vorsteher, eigentlich 20 seyn, und wenn unter diesen sämmtlich der dritte Theil des Schulgeldes pro rata vertheilt würde, so mögte eines jeden Antheil wohl nicht übermäßig geachtet werden. Wenn dagegen jetzt nur 12 ordentliche Lehrer wirklich angestellt sind, und dadurch der Antheil der Einzelnen am Schulgelde gesteigert wird, so ist dieses Verhältniß nur als ein precaires, vorübergehendes zu betrachten, und kann um so weniger zur Consequenz gezogen werden, als die Anstellung noch einiger tüchtiger ordentlicher Lehrer doch binnen Kurzem nothwendig wird erfolgen müssen.

Dann aber kommt vorzüglich auch in Erwägung, daß den Lehrern der fragliche Antheil am Schulgelde nur mit gutem Vorbedacht eingeräumt wurde, um sie, wie in dem Deputations-Gutachten ausgesprochen ist, an der vermehrten oder verminderten Frequenz der Schulen einigermaßen Theil nehmen zu lassen.

Sollte daher eine Verminderung des Einkommens der Lehrer je zweckmäßig erachtet werden, so dürfte es alsdann vorzuziehen seyn, diese Verminderung bei den festen Gehalten eintreten zu lassen; und kann der Senat nicht umhin, bei dieser Veranlassung zu bemerken, daß, nach Anzeige des Scholarchats, eine solche Verminderung zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Lehrern eingetreten sey, und noch in dem gegenwärtigen Augenblick wirklich Statt finde, da von den angestellten Lehrern vier einen geringern als den festgesetzten Normal-Gehalt von 900 Rthlr. beziehen, keinem aber ein höheres Gehalt zugestanden ist.

Sollte inzwischen Eine Ehrliebende Bürgerschaft fortwährend die angetragene Verathung wünschen, so läßt Sich der Senat solche gern gefallen, und will Er für solchen Fall das Scholarchat so wie die Deputation zur Verwaltung der Fonds der Hauptschule dazu ermächtigt haben.

Endlich erwiedert zu 6 der Senat auf die Aeußerungen, welche die Ehrliebende Bürgerschaft in Bezug auf Ihre in dem Convent vom 19. October 1827 über das Schulwesen gemachten Bemerkungen vorgetragen:

Daß Er Sich über den Gegenstand ausführlichen Bericht erstatten lassen, und in Folge desselben mehrere Einschickungen bereits getroffen habe, von welchen Er für das bessere Gedeihen der fraglichen Anstalt gute Früchte erwartet. Diese Maafregeln werden eines Theils vorzüglich bezwecken: durch genaueres und steteres Zusammenwirken der Lehrer die Leistungen der Schule und ihre Erfolge sorgfältiger zu beachten und zu sichern, andern Theils aber dazu dienen, das Publicum mit diesen Leistungen und deren Erfolgen regelmäßiger bekannt zu machen, um es in den Stand zu setzen, diese im Allgemeinen, und nicht bloß aus einzelnen Ergebnissen, zu beurtheilen. Es hat übrigens die angestellte Untersuchung ergeben, daß auch die bisherigen Resultate eine Vergleichung mit denen ähnlicher auswärtiger Anstalten im Allgemeinen nicht zu scheuen haben. Dieses wird jedoch das Bestreben nicht aufhalten, diesen höchst wichtigen Gegenstand jeder billigen Erwartung und den größeren Ansprüchen der jetzigen Zeit noch in erreichbar höherem Grade entsprechend zu machen, wozu weitere Verbesserungen im Auge behalten werden. Gemehr der Senat Sich

nun

um angelegen seyn lassen wird, nach diesem Ziele hinzuwirken, um so mehr wird auch die Ehrliebende Bürgerschaft berücksichtigen, daß unter manchen Umständen bei weiteren Verbesserungen auch die Zeit mitwirken muß, um des dauernden Erfolgs desto gewisser zu seyn.

Zu den nunmehr von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathungen wünscht der Senat Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten!

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft erklärt Sich über die heute zum Vortrag gekommenen Gegenstände in Folgendem:

Zu I.:

Budget für 1828.

In sofern die Aeußerungen Eines Hochweisen Rathes im letzten Convent an noch einer Erklärung abseiten der Bürgerschaft bedürfen, giebt Sie solche in Folgendem ab, als:

Zur Einnahme des Bremerhavens,

danke Sie für die Aufgabe der muthmaasslichen Einkünfte, Sie läßt Sich darüber für dieses Jahr die vorgeschlagene Rechnungsstellung gefallen, erwartet aber für das nächste Jahr die Aufgabe der Einnahme im Budget, als mit früher gefassten Beschlüssen übereinstimmend. Dem Bericht über die Fundirung der neuen Anleihe und Deckung der Zinsen der in diesem Jahr nach Rath- und Bürgerschuß aufzunehmenen Gelder, sieht Eine löbliche Bürgerschaft zufolge des bereits dieserhalb am 15. Juni d. J. (Seite 150 und 151) erteilten Auftrags des Fördersamsten von den combinirten Deputationen entgegen.

Stadtpost.

Da nunmehr die verlangte Aufgabe wird gemacht werden können, wiederholt Sie Ihren Antrag um deren geordnete Nachlieferung.

Sporteln,

danke Sie für die desfalls gegebene Zusicherung.

Gehalte und Salarien.

Da die vorgewaltete Verschiedenheit der jetzt in den Summen stimmenden Budgets sich zufolge der Ihr von dem Bürgerworthalter gegebenen Aufklärung in einer, nach dem Convent vom 18. April geschehenen Berichtigung des zurückgefordert gewesenen Exemplars des Special-Budget näher ausgewiesen hat, so ist dieser Gegenstand, so

auch in Betreff einverständener Gehalts-Bestimmungen, Zulagen und Gratification erledigt.

Bürgerwehr,

dankt Sie für das nachgelieferte detaillirte Special-Budget.

Hauptschule,

bezieht Sie Sich einstweilen auf Ihre frühere Erklärung.

Öeffentliche Gebäude,

pflichtet Eine Löbliche Bürgerschaft den geäußerten Erwartungen anzuwendender möglichsten Sparsamkeit gern bei; Sie hält indeß dafür, wie die geschehene Bewilligung von 4000 Rthlr. zu den erforderlichen Reparaturen wohl genügen werde; sollte aber damit zu den nothwendigen Ausgaben nicht auszureichen seyn, werde es der gemeinschaftlichen Deputation jederzeit unbenommen bleiben, gegen, oder in dem lezten Quartal auf eine Nachbewilligung unter Hervorhebung der Hauptausgaben anzutragen, indem Sie übrigens der Ansicht des Senats nicht beistimmt, daß nähere Specificationen nachtheilig auf den Geschäftsgang einwirken, deren Ertheilung Sie vielmehr bei dem nächsten Budget erwartet.

Lotterien und Bau der Wache.

Wenn Ein Hochweiser Rath, abweichend von der am 28. März d. J. (Seite 132) gegebenen Schluß-Erklärung, im lezten Convent dahin angetragen, nur den disponibel gebliebenen Antheil der 29. Lotterie mit 1687 Rthlr. 66 Gr. dem Abtrag der Schulden für das Armen-Institut zuzuweisen, so ist Eine Löbliche Bürgerschaft damit gern einverstanden, da solches mit Ihrem ersten Antrag vom 28. März d. J. (Seite 131) übereinstimmt.

Bremerhaven,

ist Ihr ebenmäßig die nachträgliche Bemerkung über den Ausfall des 4ten Posten im Special-Budget mit 1320 Rthlr. 44 Gr. genehm, womit sich die im General-Budget veranschlagte Summe von 252,846 Rthlr. 62 Gr. auf 251,526 Rthlr. 18 Gr. verringert.

Erweiterung des Okerthors,

ist Sie ebenfalls mit der im Budget zu berichtigenden Stellung in der Einnahme und Ausgabe einverstanden; — so wie ferner wegen

Deckung der Rückstände des Armen-Instituts,

mit der abseiten des Senats vorgeschlagenen Rechnungsstellung im Budget, um zu einer jährlichen Uebersicht zu gelangen.

Nach diesen Berichtigungen und darüber vorhandenem Einverständniß werden die, in dem zu revidirenden Budget aufgeführten Summen nunmehr, so weit es erforderlich, zu den angegebenen Zwecken zu verwenden seyn.

Zu II.:

Anlage eines Sommer-Deichs am Stadtwerder,

dankt Eine Pöbliche Bürgerschaft für den mitgetheilten Bericht; Sie genehmigt Ihrerseits die Anlage des vorgeschlagenen Sommer-Deichs, bewilligt die dazu veranschlagten Kosten von etwa 600 Rthlr., und trägt darauf an, einen baldigen Anfang mit den erforderlichen Arbeiten zu machen.

Zu III.:

Verlegung des Pulver-Magazins.

Dankend für den mitgetheilten Bericht, genehmigt Sie die Verlegung des Pulver-Magazins vorgeschlagenermaßen nach der Gegend bei dem Dorfe Walle, indem Sie im Uebrigen den Aeußerungen Eines Hochweisen Rathes beipflichtet und auf baldige Ausführung anträgt.

Zu IV.:

Regulirung des Eingangs der Ofterthorstraße,

dankt Eine Pöbliche Bürgerschaft zwar für die Ihr desfalls mitgetheilten Vorschläge; Sie kann aber nicht in die in dem Bericht angegebene Abtretung der an beiden Enden durch Niederreißung der Glocke und der solche begrenzten kleinen Gebäude zur Vorbereitung des Eingangs zur Stadt gewonnenen leeren Plätze willigen, als welche Sie vielmehr unbebaut zu lassen begehrt.

Sie verweist dagegen an die provisorische Finanz-Deputation, um mit dem Eigenthümer des dem so benannten Pfefferbaum gegenüber liegenden Erbes die Erreichung der auf dem Riß bezeichneten Hauslinie auf anderweitige angemessene Weise zu unterhandeln und eventualiter eine desfallsige Vereinbarung mit selbigem abzuschließen.

Zu V.:

Bau der kleinen Weserbrücke,

hat Sich Eine Pöbliche Bürgerschaft heute zu einem zu fassenden Beschlusse: ob eine Reparatur oder Neubau vorzunehmen, nicht entschließen können. Sie remittirt vielmehr diesen Gegenstand auf das neue an die provisorische Finanz-Deputation, um sich mehrere Risse und Anschläge anfertigen zu lassen, und ersucht sodann Einen Hochweisen Rath um die baldige Ansehung eines anderweitigen Convents.

Zu VI.:

Prolongation der Pacht des Havenmeisters zu Wegesack.

Sie pflichtet dem Antrage der gemeinschaftlichen Deputation, für deren vorgelegten Bericht Sie Sich verpflichtet erkennt, Ihrerseits bei, ermächtigt somit solche zum Abschluß, auch hinsichtlich des wegen der Drehbrücke Vorgebrachten.

Zu VII.:

Gesetzliche Bestimmungen für die vormaligen
Hannöverischen und Oldenburgischen Gebiets-
theile,

so wie

Zu VIII.:

Hauptschule,

setzt Eine Pöbliche Bürgerschaft Ihre desfalls abzugebende Erklärung für heute aus,
und schließt mit dem Wunsche, daß stets günstige Resultate die gefaßten gemeinschaft-
lichen Beschlüsse begleiten mögen.

Schluß = Antwort des Senats.

Der Senat entnimmt

Zu I: das Budget von 1828 betreffend, aus der Erklärung der Ehr-
liebenden Bürgerschaft über die noch rückständig gewesenen Puncte, daß Dieselbe jetzt
mit Ihm einverstanden sey und wird Er dafür sorgen, daß es nunmehr hiernach be-
richtet werde.

Zu II: Anlage des Sommer-Deichs am Stadtwerder — tritt
Er der Ehrliebenden Bürgerschaft bei.

Zu III: Verlegung des Pulver-Magazins — findet der Senat
diesen Gegenstand durch die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt, und
wird hiernach die veranschlagte Summe ebenfalls in's Budget aufzunehmen seyn.

Zu IV: Erweiterung des Osterthor's — kann der Senat Sich die
Zurückverweisung an die provisorische Finanz-Deputation zu dem angegebenen Zwecke
zwar, — jedoch unter Vorbehalt Seiner Genehmigung der etwa zu treffenden ander-
weitigen Vereinbarung, — gefallen lassen.

Zu V: Bau der kleinen Weserbrücke — ist Ihm auch hier die Zu-
rückverweisung an gedachte Deputation genehm, und da

zu VI: Die Prolongation der Pacht des Havenmeisters zu Be-
gesack betreffend, die Ehrliebende Bürgerschaft Sich mit dem Senate einverstanden
erklärt hat, so ermächtigt Er die Inspection und Administration zum Abschluß des
Contracts, und entläßt hiermit die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten
Wünschen für die stets ungetrübte Wohlfahrt unsers Gemeinwesens!